

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Bildungsausschuss  
Susanne Herold  
Die Vorsitzende  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/1434**

Präsident  
Prof. Dr. Gerhard Fouquet

Hausanschrift:  
Christian-Albrechts-Platz 4, 24118 Kiel

Postanschrift: 24098 Kiel

[www.uni-kiel.de](http://www.uni-kiel.de)

**Bearbeiter/in, Zeichen**  
Elke Braun  
GF

**Mail, Telefon, Fax**  
[ebraun@praesidium.uni-kiel.de](mailto:ebraun@praesidium.uni-kiel.de)  
tel +49(0)431-880-1776  
fax +49(0)431-880-7333

**Datum**  
28.10.2010

**Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drucksache 17/794  
Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2010**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Christian-Albrechts-Universität dankt Ihnen für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften.

Zunächst möchte ich festhalten, dass die Christian-Albrechts-Universität die Intention des Gesetzgebers, das Hochschulgesetz aus dem Jahr 2007 nachzubessern und an aktuelle Entwicklungen anzupassen, begrüßt. Das Hochschulgesetz aus 2007 brachte grundlegende, für die Hochschulen sehr vorteilhafte Neuerungen. Es hat sich in der Praxis bewährt – von einigen Ausnahmen, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde, einmal abgesehen. Nicht optimal waren zum Beispiel die Berichtspflicht der Hochschulen in Bezug auf die Zielvereinbarungen sowie die zahlreichen Genehmigungserfordernisse und die Regelungsdichte bei Prüfungsordnungen. Auch war es bislang nicht möglich, W2-Professoren und Professorinnen im Falle der Rufabwehr ohne Ausschreibung auf W3 heraufzustufen. Diese Defizite hat die Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf mutig angegangen, wofür meine Universität höchst dankbar ist.

Aus Sicht der Christian-Albrechts-Universität kann der gute Gesetzesentwurf noch weiter optimiert werden:

- Erweiterung der Novelle um die Abschaffung des gemeinsamen Universitätsrates
- Entbürokratisierung der Regelung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen
- Nachbesserung der geplanten Änderung in § 65 Abs. 1 HSG bezüglich der Möglichkeit zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige Professorin“
- Einführung einer Sportler(innen)quote im Hochschulzulassungsgesetz

Diese Punkte möchte ich Ihnen im Folgenden näher erläutern:

## **1. Abschaffung des gemeinsamen Universitätsrates**

Der gemeinsame Universitätsrat der drei schleswig-holsteinischen Universitäten hat sich in der Praxis nicht bewährt. Schleswig-Holstein ist neben Brandenburg das einzige Bundesland, das auf einen hochschulübergreifenden Universitätsrat setzt, der neben der Aufgabe, die jeweiligen Universitäten in ihrer Entwicklung zu beraten und zu unterstützen, die weitere Aufgabe hat, deren Entwicklung im landesplanerischen Interesse miteinander abzustimmen und zu koordinieren. In einer jüngst erschienenen Studie des Stifterverbandes der deutschen Wissenschaft wird eindrucksvoll dokumentiert, dass die hochschulübergreifenden Räte erhebliche Risiken bergen.<sup>1</sup> Zum einen sei zu befürchten, dass der hochschulübergreifende Universitätsrat durch die nicht miteinander kompatiblen Doppelfunktionen – Einzelberatung von miteinander im Wettbewerb stehenden Hochschulen einerseits, Einnahme einer landesweiten Perspektive andererseits – zerrieben werde. Zum anderen – und dies wirkt aus Sicht der CAU noch schwerer – fehle es beim Modell des universitätsübergreifenden Hochschulrates an dem zentralen Element der Zugehörigkeit und Verbundenheit der Universitätsratsmitglieder zu „ihrer“ Universität. Es werde die Chance vergeben, dass sich die Universitätsratsmitglieder mit „ihrer“ Universität identifizieren und sich für sie einsetzen.

Hinzu tritt aus meiner persönlichen Sicht, dass auch auf der anderen Seite, nämlich der Universitätsseite, das Gefühl fehlt, dass der „Universitätsrat“ ein Gremium der Hochschule ist. Neben diesen Störungen tritt erschwerend hinzu, dass der Hochschulrat in Schleswig-Holstein zahlreiche Detailzuständigkeiten wie z. B. die Zustimmung zu Satzungen oder zur Einrichtung von Studiengängen wahrnehmen muss. Dies stellt schon eine Schwierigkeit für einen nur für eine einzelne Hochschule tätigen Hochschulrat dar. Der Universitätsrat ist hingegen für drei Universitäten zuständig, mit der entsprechend erhöhten Anzahl von Geschäftsvorgängen. Zuletzt möchte ich auch darauf hinweisen, dass der Universitätsrat unnötige Kosten verursacht, da hierfür eine separate Geschäftsstelle unterhalten werden muss.

---

<sup>1</sup> Handbuch Hochschulräte, hrsg. von Volker Meyer-Guckel, Mathias Winde und Frank Ziegele, Edition Stifterverband, Essen 2010.

Gemeinsam mit der Universität zu Lübeck und im Einklang mit der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein schlage ich daher vor, den Universitätsrat noch mit Wirkung zum 1. Januar 2011 abzuschaffen und an dessen Stelle Hochschulräte für die jeweiligen Universitäten treten zu lassen. Gemeinsam bitten wir nachdrücklich darum, das Hochschulgesetz um folgende Nummern zu ergänzen:

xx. § 20 wird gestrichen.

xx. In § 19 wird nach Absatz 1 Satz 2 neu eingefügt Satz 3:

Die Hochschulräte der Universitäten zu Kiel und zu Lübeck nehmen darüber hinaus den Bericht der Wissenschaftsdirektorin oder des Wissenschaftsdirektors über die Verteilung der Finanzmittel (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4) entgegen.

xx. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

jährlicher Bericht an die Hochschulräte der Universitäten zu Kiel und zu Lübeck (Absatz 4b) über die Verteilung der Finanzmittel des Landes nach Nummer 3,

b) Nach Absatz 4 Satz 3 werden folgende Sätze neu eingefügt:

Für die Besetzung der Funktion des Wissenschaftsdirektors oder der Wissenschaftsdirektorin bilden die Hochschulräte der Universitäten zu Kiel und zu Lübeck einvernehmlich eine Findungskommission, der folgende Mitglieder angehören:

1. die Vorsitzenden dieser Hochschulräte,
2. zwei Mitglieder aus jedem der beiden Fachbereiche, die von den Fachbereichskonventen gewählt werden,
3. zwei Sachverständige oder aus der medizinischen Wissenschaft, die weder einer der beiden Hochschulen noch dem Klinikum angehören,
4. die oder der Sachverständige aus dem Wirtschaftsleben gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 9 und
5. die oder der Vorsitzende des Vorstands des Klinikums mit beratender Stimme.

Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, prüft die Bewerbungen und erstellt eine Vorschlagsliste, die drei Namen enthält. Der Vorschlagsliste ist eine eingehende Würdigung der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beizufügen. Das Ministerium beruft den Wissenschaftsdirektor oder die Wissenschaftsdirektorin auf Vorschlag der Findungskommission.

## **2. Bekanntmachung von Satzungen**

Eine weitere bundesweit einmalige und – mit Verlaub – bürokratiepreiswürdige Regelung stellt § 95 Abs. 2 HSG dar, der die Bekanntmachung von Satzungen regelt. Nach § 95 Abs. 2 HSG müssen Satzungen der Hochschule derzeit durch Veröffentlichung auf der Internetseite und einen entsprechenden Hinweis auf die URL der Satzung im Nachrichtenblatt des Ministeriums bekannt gegeben werden. Insbesondere bei Satzungen, die der Zustimmung des Hochschulrates bedürfen, wird ein hoher Koordinierungsaufwand erzeugt, um eine rechtzeitige Veröffentlichung der Satzung zu erreichen. Denn der Hochschulrat tagt nur wenige Male im Jahr und auch das Nachrichtenblatt (NBI.) erscheint nur wenige Male im Jahr. Teilweise können Satzungen nicht mehr rechtzeitig veröffentlicht werden, weil sich ein Regelungs- oder Änderungsbedarf zu einer Zeit ergibt, zu der entweder der Hochschulrat nicht

mehr zeitnah involviert werden kann oder das nächste Nachrichtenblatt erst Wochen nach Ende des Satzungsgebungsprozesses erscheint. Von dieser zeitlichen Komponente abgesehen, ist der Veröffentlichungsprozess äußerst unpraktikabel und führt zu einem erhöhten Aufwand bei gleichzeitiger Schaffung von Fehlerquellen. Die Satzung muss vor der Veröffentlichung im NBI. mit dem Wort „Entwurf“ gekennzeichnet sein. Dieser Hinweis ist nach Veröffentlichung des Links im NBI. zu entfernen. Das alte Dokument muss – jedenfalls bei dem Programm, das die Universitäten zu Kiel und zu Lübeck benutzen – entfernt werden, das um das Wort „Entwurf“ bereinigte Dokument muss erneut hochgeladen werden. Dabei kann es aufgrund eines Bedienfehlers vorkommen, dass sich der Link verändert und nicht mehr mit dem im NBI. veröffentlichten Link übereinstimmt. Nicht selten kommt es vor, dass bei den Nutzern (je nach Einstellung des Browsers) trotz der Veröffentlichung des endgültigen Dokumentes noch das Dokument angezeigt wird, welches den Hinweis „Entwurf“ enthält. Die gesamte Praxis führt zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und auch zu Nachfragen aus dem hochschulinternen aber auch -externen Bereich. Es wäre wünschenswert, Satzungen in Volltextform in einem Mitteilungsblatt der Hochschule veröffentlichen zu können. Dies ist in anderen Bundesländern gängige Praxis und würde einerseits den Veröffentlichungsaufwand verringern und gleichzeitig Fehlerquellen reduzieren. Die Abschaffung des Nachrichtenblattes würde zudem kostensenkend wirken, da die Arbeitszeit von Mitarbeitern an den Hochschulen und im Ministerium sowie die Druckkosten für das Nachrichtenblatt und für dessen postalische Verteilung eingespart werden könnten. Dem Informationsbedürfnis des Ministeriums dürfte damit genüge getan sein, dass die Pflicht zur Veröffentlichung des Mitteilungsblattes im Internet geregelt wird.

Gemeinsam mit der Universität zu Lübeck und im Einvernehmen mit der Landesrektorenkonferenz Schleswig-Holstein bitte ich daher mit Nachdruck darum, folgende Nummer in der Hochschulgesetznovelle zu ergänzen:

xx. In § 95 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt“ ersatzlos gestrichen.

### **3. Nachbesserung der geplanten Änderung in § 65 Abs. 1 HSG bezüglich der Möglichkeit zur Verleihung des Titels „Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige Professorin“**

Die Gesetzesnovelle sieht in Nr. 24 a)aa) vor, § 65 Abs. 1 zu ändern: ausdrücklich sollen nur noch die hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule den Titel „Außerplanmäßiger Professor / Außerplanmäßige Professorin“ erhalten können. Die Christian-Albrechts-Universität kann mit dieser Klarstellung gut umgehen, sofern sie nachgebessert wird: Der Titel des Außerplanmäßigen Professors oder der Außerplanmäßigen Professorin soll weiterhin neben den hauptberuflich an der Hochschule Beschäftigten auch Beschäftigten von mit der Hochschule eng verbundenen Institutionen, insbesondere den An-Instituten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, verliehen werden können.

Lassen Sie mich dies an einem Beispiel veranschaulichen: Die CAU und das IFM-GEOMAR sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit und durch personelle Verzahnungen eng miteinander verbunden. Die Zusammenarbeit wird u. a. in einem Kooperationsvertrag geregelt, der bereits

in der Präambel gemeinsame wissenschaftliche Veranstaltungen und Vorhaben, Lehraufträge, Gastvorlesungen und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vorsieht. Das IFM-GEOMAR und die Universität stellen einander Arbeits- und Laborplätze für die Angehörigen der jeweils anderen Einrichtung zur Verfügung und streben gemeinsam die Gründung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen, Graduiertenkollegs, sonstige Forschungskoperationen oder auch die Fortsetzung des Exzellenzclusters an. Darüber hinaus ist explizit vertraglich vorgesehen, dass wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Assistenten des IFM-GEOMAR, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses eine Lehrverpflichtung haben, diese voll in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erbringen bzw. den übrigen wissenschaftlichen Mitarbeitern die Aufnahme einer Lehrtätigkeit dort ermöglicht werden soll. Es ist zudem vereinbart, dass IFM-GEOMAR und die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät sich gegenseitig ihre Einrichtungen für die Lehre im Rahmen der Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Bei Vorliegen wesentlicher Erfordernisse in der Lehre und mit Zustimmung der Stiftung kann die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät wissenschaftlichen Mitarbeitern des IFM-GEOMAR zur Ergänzung des Lehrangebotes sogar selbst Lehraufträge erteilen.

Die Durchführung von Lehre und Forschung durch Mitarbeiter des IFM-GEOMAR an und mit der Universität ist mithin die gelebte und bewährte Praxis beider Einrichtungen. Die Möglichkeit der Ernennung zu einem/einer Außerplanmäßigen Professors oder der Außerplanmäßigen Professorin ist eine sachgerechte Perspektive für diejenigen, die sich in der Zusammenarbeit mit der CAU bewährt haben und an dieser auch eine erhebliche Lehrleistung erbringen. Bei unveränderter Umsetzung der o.g. Nummer 24 a)aa) der Gesetzesnovelle bestünde diese Möglichkeit nicht mehr, stattdessen müsste der Titel Honorarprofessor bzw. Honorarprofessorin“ verliehen werden. Die Möglichkeit, eine Honorarprofessur zu erhalten, ist jedoch für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen außeruniversitärer Forschungseinrichtungen nicht zufrieden stellend. Denn die Außerplanmäßige Professur stellt nach allgemeiner Ansicht im internationalen akademischen Bereich eine höhere Auszeichnung dar als eine Honorarprofessur, da die APL-Professur unmittelbar auf einer in einem berufungsähnlichen Verfahren festgestellten Bewährung in Forschung und Lehre beruht.

Gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern und der Universität zu Lübeck schlage ich daher vor, die neue Formulierung in § 65 Abs. 1 Satz 1 „Hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule“ zu ergänzen um die Erweiterung: „und mit ihr verbundener wissenschaftlichen Einrichtungen“.

#### **4. Spitzensportler(innen)quote**

Ein Herzensanliegen der Christian-Albrechts-Universität, die Partnerhochschule des Spitzensportes ist, ist die Einführung einer Spitzensportlerquote im Hochschulzulassungsgesetz. Bislang ist es nicht möglich, Spitzensportlerinnen und Spitzensportler bei der Zulassung ent-

gegenezukommen. Wir bitten daher, zu prüfen, inwieweit - ähnlich wie § 4 Absatz 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen<sup>2</sup> - im schleswig-holsteinischen Hochschulzu-

lassungsgesetz eine Vorschrift verankert werden kann, aufgrund derer die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, Studienplätze im hochschuleigenen Zulassungsverfahren vorab im Rahmen einer bestimmten Quote an Spitzensportler und Spitzensportlerinnen (Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören) zu vergeben. Ob und wie hoch der Prozentsatz der so geförderten Sportlerinnen und Sportler ist, legen die Hochschulen durch ihre Satzung fest und bieten den Kaderathletinnen und Kaderathleten damit die Möglichkeit, mit hoher Wahrscheinlichkeit am präferierten Studien- und Trainingsort studieren zu können.

Dadurch könnte vor allem der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Trainingsmöglichkeiten der Olympiastützpunkte im Norden nur für Sportlerinnen und Sportler erreichbar sind, die auch im Norden studieren. Ohne eine bevorzugte Aufnahme in Schleswig-Holsteinischen Hochschulen bleibt diesen Studienbewerbern nur, sich gegen ein Studium oder gegen den Sport zu entscheiden. Damit wäre die Stellung der CAU – und auch der Universität Flensburg – als Partnerhochschule des Spitzensports gefährdet und der CAU gingen wichtige Leistungsträger verloren. Diese Regelung würde sich nur auf die landesinternen NC-Fächer beziehen, also nicht auf die harten NC-Fächer Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

Die Förderung der Kaderathletinnen und Kaderathleten, die auf eine Empfehlung der Sportministerkonferenz, der HRK und des Deutschen Olympischen Sportbundes aus dem Jahre 2008 zurückgeht, ist inzwischen auch in einem zweiten Bundesland, Baden-Württemberg, eingeführt worden. Es wäre zu wünschen, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber diesem Beispiel folgt.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr verehrte Frau Herold, ich vertraue darauf, dass der Bildungsausschuss sich zum Besten der schleswig-holsteinischen Hochschulen einsetzen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Gerhard Fouquet  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

---

<sup>2</sup> § 4 Abs. 3 Hochschulzulassungsg NRW lautet: Nach Maßgabe von Satzungen der Hochschulen werden Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 vor den Bewerbern im Sinne von Artikel 9 Staatsvertrag ausgewählt; die Zahl der ausgewählten Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 nicht angerechnet.